



Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50)

Ausgabe 2016 - Seite 1

Reg.-Nr. 5.52.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 36 seiner Statuten folgendes Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das SVWS G-50 bezweckt die Ermittlung der Stärkeverhältnisse der Vereine und fördert den Gedanken des Einheitswettkampfes.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC)

2. Teilnahmeberechtigung

Am SVWS G-50 sind nur lizenzierte Aktiv-A-Mitglieder des teilnehmenden Vereins startberechtigt.

Der Wettkampf darf pro Saison nur einmal geschossen werden.

3. Organisation

3.1 Leitung

Der Wettkampfchef (WKC) SVWS G-50 ist für die Organisation, die Erstellung der Ranglisten, die Abrechnung und die Zustellung der Informationen an die Medien verantwortlich.

3.2 Durchführung

Das SVWS G-50 wird jährlich vom 15. Mai bis zum 10. September durchgeführt.

Der SSV überträgt die Durchführung und Kontrollen den Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV), welche die entsprechenden AFB erlassen und diese dem WKC SVWS G-50 zur Kenntnis zustellen.

Pro Schiessanlage schiessen mindestens drei Vereine. Die KSV/UV können Ausnahmen bewilligen.

4. Schiessprogramm

Das Schiessprogramm, die Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten werden in den AFB SVWS G-50 geregelt.

5. Rangordnung

5.1 Klassierung

Die Vereine konkurrieren in drei Leistungsklassen:

- Die Klassen 1 und 2 umfassen je 150, die Klasse 3 die übrigen teilnehmenden Vereine.
- Vereine der Klassen 1 und 2, welche ab dem 136. Rang klassiert sind, steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.
- Die 15 Ranghöchsten der Klassen 2 und 3 steigen in die nächsthöhere Klasse auf.
- Erstmals am Wettkampf teilnehmende Vereine werden der Klasse 3 zugeteilt.

Bei Vereinsfusionen wird der neue Verein auf dessen Antrag der Klasse des am höchsten eingeteilten Vereins zugewiesen.

5.2 Pflichtresultate

70 Prozent der lizenzierten Aktiv-A-Mitglieder pro Verein (Stichtag gemäss den AFB SVWS G-50), mindestens jedoch sechs Schützen, gelten als Pflichtresultate. Bruchteile werden wie folgt gerundet: unter 0.5 nach unten, ab 0.5 nach oben

5.3 Vereinsresultat

Das Vereinsresultat wird aus dem Punktetotal der Pflichtresultate zuzüglich drei Prozent der Nicht-Pflichtresultate (zwei Kommastellen ohne Rundung), dividiert durch die Anzahl Pflichtresultate, errechnet.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die grössere Anzahl Teilnehmer des laufenden Jahres.
2. die höheren Einzelresultate.

Für die Ermittlung der Vereinsresultate sind die KSV/UV verantwortlich.

Der WKC SVWS G-50 erstellt eine Gesamtrangliste und teilt die Vereine in die Leistungsklassen 1 bis 3 ein. Die Ranglisten werden auf der Website des SSV publiziert.

6. Finanzielles

6.1 Teilnahmekosten

Zu Gunsten der durchführenden Vereine kann eine Schussgebühr für den Übungskehr bzw. ein Kontrollgeld für den Vereinsstich erhoben werden. Die KSV/UV bestimmen in den AFB die Höhe der Kosten für den Übungskehr und den Vereinsstich.

6.2 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der Wettkampf ist abgabepflichtig.

6.3 Wert der Kranzkarten

Die KSV/UV bestimmen in den AFB den Wert der Kranzkarten für den Vereinsstich.

6.4 Sportschützenkarte Gewehr 50m

Die Sportschützenkarte Gewehr 50m wird nur an lizenzierte Aktiv-A-Mitglieder der teilnehmenden Vereine abgegeben, welche die entsprechende Auszeichnungslimite erreicht haben.

6.5 Abrechnung

Die KSV/UV haben innert drei Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis zum 30. September mit dem WKC SVWS G-50 abzurechnen.

Insbesondere haben die KSV/UV abzuliefern:

- das Formular „Rapport SVWS G-50“;
- die Rangliste ihrer Vereine nach Leistungsklassen geordnet.

Die Teilnehmerliste und die Standblätter sind von den KSV/UV während eines Jahres aufzubewahren.

6.6 Kosten

Als Anteil an die Kosten des SVWS G-50 belastet die Geschäftsstelle SSV die KSV/UV mit einem Betrag pro Teilnehmer. Dieser Betrag wird in den AFB SVWS G-50 festgelegt.

7. Proteste und Beschwerden

Es gelten die Bestimmungen der RSpS.

8. Disziplinarwesen

Gemäss den RSpS.

9. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB SVWS G-50.

10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement SVWS G-50 15. September 2012.
- wurde von der Technischen Kommission (TK) Gewehr 10/50m am 19. September 2015 genehmigt.
- tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter Präsident der
Breitensport TK Gewehr 10/50m

Heinz Küffer Beat Hüppi